1181/A(E)
vom 18.11.2026 (XXVIII. GP)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Süleyman Zorba, Freundinnen und Freunde

betreffend Klares Nein Österreichs zu einer anlasslosen Vorratsdatenspeicherung auf EU-Ebene

BEGRÜNDUNG

Die Europäische Kommission arbeitet an einem neuen Rechtsakt für eine EU-weite Vorratsdatenspeicherung.[1] Nach einer Sondierung und einer öffentlichen Konsultation im Jahr 2025 hat sie angekündigt, im Jahr 2026 einen Gesetzesvorschlag vorzulegen.[2] Im Rahmen ihrer Strategie für die innere Sicherheit „ProtectEU" hat sie zudem einen Fahrplan vorgelegt, der auch den Zugang von Behörden zu verschlüsselten Daten zum Ziel hat.[3]

Was die Mitgliedstaaten sich wünschen, geht weit über frühere Regelungen hinaus. Aus Dokumenten der dänischen Ratspräsidentschaft geht hervor, dass einige Staaten auch Messenger wie WhatsApp, Signal oder Threema zur Speicherung verpflichten wollen. Diskutiert werden Speicherfristen von bis zu einem Jahr, die Speicherung von Standortdaten und eine Ausdehnung auf weitere Internetdienste.[4]

Österreich hat mit der Vorratsdatenspeicherung bereits Erfahrung. Nachdem der Europäische Gerichtshof die zugrunde liegende EU-Richtlinie im April 2014 für ungültig erklärt hatte, hob der Verfassungsgerichtshof die österreichische Regelung im Juni 2014 als verfassungswidrig auf. Seither hat der EuGH mehrfach bekräftigt, dass eine allgemeine und unterschiedslose Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten, die zu einer Überwachung der Online-Aktivität einer Person führen kann, mit den Grundrechten nicht vereinbar ist, auch wenn er die Speicherung von

---

1 https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2026/789334/EPRS_BRI(2026)789334_EN.pdf

2 netzpolitik.org, Internes Dokument. EU-Staaten fordern ein Jahr Vorratsdatenspeicherung für Internet-Dienste wie Messenger, 9.12.2025, https://netzpolitik.org/2025/internes-dokument-eu-staaten-fordern-ein-jahr-vorratsdatenspeicherung-fuer-internet-dienste-wie-messenger/

3 Europäische Kommission, ProtectEU, COM(2025) 148, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52025DC0148; heise online, 24.6.2025, https://www.heise.de/news/EU-Fahrplan-fuer-Entschluesselung-und-Vorratsdatenspeicherung-steht-10458124.html

4 heise online, 3.12.2025, https://www.heise.de/news/Vorratsdaten-Kommission-soll-bis-Mitte-2026-Vorschlag-vorlegen-11101379.html; netzpolitik.org, 21.10.2025, https://netzpolitik.org/2025/interne-dokumente-eu-arbeitet-an-ausufernder-vorratsdatenspeicherung/

IP-Adressen in der Entscheidung C-470/21 unter strengen Bedingungen zugelassen hat.[5] Insbesondere hat der EuGH in dieser Entscheidung klargestellt, dass

- Rechtsvorschriften technische Bedingungen und Modalitäten vorsehen müssen, die es ausschließen, dass aus der Vorratsspeicherung genaue Schlüsse auf das Privatleben der Nutzer gezogen werden können;
- jede Kombination der IP-Adressen mit anderen auf Vorrat gespeicherten Daten ausgeschlossen sein muss;
- eine wirksame und strikte Trennung von Datenkategorien durch leistungsfähige technische Verfahren sichergestellt sein muss, wobei diese Trennung auch regelmäßig Gegenstand von Kontrollen sein muss;
- die Dauer der Speicherung auf das absolut Notwendige begrenzt sein muss, was allgemeine Speicherfristen von zB 6 Monaten oder einem Jahr ausschließt.

Fakt ist: Eine anlasslose Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten stellt die gesamte Bevölkerung unter Generalverdacht. Aus Verbindungs- und Standortdaten lässt sich ablesen, wer mit wem wann kommuniziert, wo sich jemand aufhält und wer eine Beratungsstelle, eine Anwält:in oder eine Journalist:in kontaktiert. Solche Datenbestände wecken Begehrlichkeiten und stehen jeder künftigen Regierung zur Verfügung, auch einer, die mit Grundrechten wenig anfangen kann. Eine Ausdehnung auf Messenger würde zudem den Druck auf die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung erhöhen, die für die IT-Sicherheit von Bürger:innen, Unternehmen und Verwaltung unverzichtbar ist. Eine Vorratsdatenspeicherung in diesem Ausmaß ist auch mit der jüngsten EuGH-Rechtsprechung unvereinbar.

Es gibt zu einer allgemeinen anlasslosen Vorratsdatenspeicherung grundrechtsschonende Alternativen: Beim Quick-Freeze-Verfahren werden Daten erst bei konkretem Verdacht und auf richterliche Anordnung gesichert.[6] Damit wird Rechtsdurchsetzung ermöglicht, ohne das Privatleben aller Bürger:innen durch eine allgemeine Vorratsdatenspeicherung zu gefährden. Österreich muss sich im Rat klar für diesen Weg aussprechen, bevor die Weichen für eine allgemeine Massenüberwachung gestellt werden. Der Nationalrat hat sich im Jahr 2022 einstimmig gegen die anlasslose Durchsuchung privater Kommunikation durch die Chatkontrolle ausgesprochen.[7] Dieselbe Klarheit braucht es jetzt bei der Vorratsdatenspeicherung.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

---

[5] Urteil vom 30. April 2024 (C-470/21, La Quadrature du Net II, EU:C:2024:370) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62021CJ0470

[6] Basecamp, Neuer Anlauf für die Vorratsdatenspeicherung, 23.1.2026, https://www.basecamp.digital/mobilfunk-einfach-erklaert-neuer-anlauf-fuer-die-vorratsdatenspeicherung/

[7] Stellungnahme gemäß Art. 23e B-VG vom 3.11.2022, 8/SEU XXVII.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres und die Bundesministerin für Justiz, wird aufgefordert, sich auf europäischer Ebene, insbesondere im Rat der Europäischen Union, für folgende Grundsätze einzusetzen:

1. Ablehnung jeder allgemeinen, anlass- und unterschiedslosen Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten der gesamten Bevölkerung.
2. Keine Speicherpflichten für Messenger, E-Mail-Dienste, VPN-Anbieter und andere interpersonelle Kommunikationsdienste sowie ein wirksamer Schutz der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vor Hintertüren und Umgehungsmaßnahmen.
3. Anlassbezogene Sicherung von IP-Adress-Daten nach dem Quick-Freeze-Prinzip, ausschließlich bei Verdacht nach richterlicher Anordnung, zeitlich auf das absolut Notwendige begrenzt, ohne Verknüpfung mit weiteren Daten, die Schlüsse auf das Privatleben zulassen, und mit nachträglicher Benachrichtigung der Betroffenen sowie ausreichendem Rechtsschutz.
4. Evidenzbasierte Vorgehensweise durch Vorlage einer unabhängigen Evaluierung der Wirksamkeit bestehender Ermittlungsinstrumente, bevor neue Speicherpflichten beschlossen werden.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, den Nationalrat vor jeder Festlegung der österreichischen Position im Rat rechtzeitig zu befassen und von einer nationalen Vorratsdatenspeicherung Abstand zu nehmen.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuss vorgeschlagen.

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-18T18:29:45+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	